



Als Richter am Oberlandesgericht und Strafrechtsprofessor in Frankfurt kennt Matthias Jahn sich mit den Feinheiten des Strafrechts aus.

”

Zwischen Jones Day und Volkswagen besteht kein klassisches Mandatsverhältnis“

Im Zuge der Ermittlungen gegen Audi wurden wegen des Dieselskandals auch Büros der US-Kanzlei Jones Day durchsucht. Die Sozietät hat für Audi-Mutter VW die Affäre aufgearbeitet. Bei Jones Day und VW war die Empörung groß. Dürfen die Ermittler das? Darüber sprach JUVE mit Prof. Dr. Matthias Jahn, Leiter der Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung.

JUVE: *Eine Rechtsanwaltskanzlei gilt gemeinhin bei Ermittlungsverfahren als besonders geschützt. Können Sie die Empörung nachvollziehen, mit der Volkswagen die Durchsuchung von Jones Day kommentiert?*

Matthias Jahn: Ich glaube, die heftige Reaktion ist auch auf grundsätzliche Unterschiede zwischen der deutschen und der amerikanischen Rechtskultur zurückzuführen. Jones Day ist eine US-Kanzlei, die auf Druck der dortigen Behörden als interne Ermittlerin bei VW eingesetzt worden ist. Im amerikani-

schen Rechtssystem wird das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant als in jeder Situation strafprozessual unantastbar verstanden. Das ist der Kern des ‚Attorney-Client-Privilege‘. Eine Durchsuchung von Kanzleiräumen durch die Strafverfolgungsbehörden gilt deshalb als ungeheuerliche Maßnahme. Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) sieht aber grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass ein Amtsrichter per Beschluss der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung erlaubt, auch wenn sie bei einem Berufsheimnisträger stattfindet.

Aufgezwungene Ermittler

Ausgerechnet den Tag der Bilanzpressekonferenz hatte sich die Staatsanwaltschaft München Mitte März ausgesucht, um an diversen Audi-Standorten nach Beweisen für die Verstrickung des Autobauers in den Dieselskandal des Mutterhauses VW zu suchen. Dabei beschränkten sich die Ermittler nicht auf das Unternehmen und Privatwohnungen von Mitarbeitern. Auch die Kanzlei Jones Day wurde durchsucht. Die US-Berater waren von den amerikanischen Behörden bestimmt worden, um den Vorwurf der Manipulationen von Dieselmotoren bei Volkswagen zu prüfen.

Noch auf der Hauptversammlung im Juni 2016 hatte VW-Aufsichtsratschef Hans Dieter Pötsch zur Rolle von Jones Day erläutert, man habe diese als ‚Independent Investigator‘ eingeschaltet. Jones Day stimme ihr Vorgehen allein mit dem Department of Justice in den USA ab. Bei der internen Untersuchung wurde die US-Kanzlei von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte unterstützt. Doch was die Jones Day-Anwälte herausfanden, bleibt

geheim. Nachdem sich VW mit den US-Ermittlern geeinigt und eine 4,1-Milliarden-Euro-Strafe akzeptiert hat, war von einem Abschlussbericht keine Rede mehr, dabei hatte man dessen Veröffentlichung noch auf der HV in Aussicht gestellt.

In einem Interview mit dem ‚Handelsblatt‘ mutmaßte Ferdinand Piëchs Anwalt Gerhard Strate zuletzt darüber, ob die US-Behörden im Zuge des Vergleichs mit VW darauf gedrängt hatten, Informationen, die über ihre eigenen Recherchen hinausgingen, nicht mehr öffentlich zu machen: „Das ist alles sehr intransparent und schon deshalb nicht zu akzeptieren.“ Die Unzufriedenheit der Münchner Ermittler mit der Kooperationsbereitschaft von VW soll überhaupt erst zur Razzia bei Jones Day geführt haben. Die Anwälte werden jedoch nicht beschuldigt, sondern als Zeugen geführt.

Die Ermittlungen bei Audi beziehen sich offenbar nicht auf Verstöße auf europäischem Boden. Es geht um mutmaßlichen Betrug und verbotene Werbung durch Audi in den USA. Die

Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft stammen aus den umfangreichen Ermittlungsakten der US-Behörden.

Diese Akten waren Ende Januar bei der Einigung der Audi-Mutter Volkswagen veröffentlicht worden. In dem ‚Statement of Facts‘ heißt es, „Audi-Ingenieure entwickelten und installierten“ eine Software zur Umgehung der US-Abgasnormen.

In Wolfsburg war man empört über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen die Berater: „Die Durchsuchung einer vom Unternehmen beauftragten Rechtsanwaltskanzlei verstößt nach unserer Auffassung klar gegen die in der Strafprozessordnung festgeschriebenen rechtsstaatlichen Grundsätze. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Fall einer anderen Kanzlei ausdrücklich hervorgehoben“, so ein VW-Sprecher. Jones Day wehrt sich gegen den Durchsuchungsbeschluss. Dabei setzt sie auf den Strafrechtler Jürgen Klengel. Vor dem Amtsgericht München, hatte sie damit aber im ersten Schritt keinen Erfolg. (uba, ChS)

Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Paragraf 160a der StPO regelt Ermittlungen bei Berufsträgern wie etwa Anwälten, vermittelt aber keinen absoluten Schutz. Der speziellere Paragraf 97 Absatz 1 Nr. 3 spielt in diesen Fällen häufig ebenfalls eine Rolle, auch wenn das noch nicht alle Gerichte anerkennen. Er regelt unter anderem, dass es verboten sein kann, Gegenstände und Aufzeichnungen von Anwälten zu beschlagnahmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt. Das gilt, solange sie als Zeugen geführt werden und nicht selbst tatverstrickt sind. Die interne Kommunikation zwischen einem Strafverteidiger und seinem Mandanten ist gemäß StPO und gängiger Rechtsprechung auch deshalb praktisch sakrosankt. Im Fall Jones Day scheint die Staatsanwaltschaft zwar auch von einer zeugenschaftlichen Stellung auszugehen. Aber es stellt sich den Strafverfolgern offenbar die Frage, ob es sich bei den internen Erhebungen von Jones Day um eine genuin anwaltliche Tätigkeit handelt, die wie klassische Strafverteidigung umfassend geschützt ist.

Sie meinen, zwischen Jones Day und Volkswagen besteht kein klassisches Mandatsverhältnis?

Jedenfalls keines, das unsere alte Strafprozessordnung von 1877 kennt. Eine Kanzlei, die nach dem amerikanischen Prinzip als unabhängige Ermittlerin auftritt, aber von der Mandantin bezahlt wird, kennen wir hier erst seit 2007. Damals akzeptierte Siemens in seiner Korruptionsaffäre auf Druck der US-Justizbehörden und der Börsenaufsicht eine Kanzleiuntersuchung. Dieses relativ neue Phäno-

men der Internal Investigations trifft nun auf unsere alte Strafprozessordnung, die hierzulande das Mandatsverhältnis auskleidet.

Kanzleidurchsuchungen kommen immer wieder vor, zum Beispiel bei Freshfields Bruckhaus Deringer im Zusammenhang mit der HSH Nordbank oder bei Hengeler Mueller und Gleiss Lutz im Rahmen des Deutsche Bank-Komplexes. Gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung in diesen Fragen?

Die Beschwerdeinstanz für den Durchsuchungsbeschluss des Amtsrichters ist das Landgericht. Danach ist im Rechtsmittelzug Schluss. Außer einer Verfassungsbeschwerde kann es bei diesem Thema keine höherinstanzlichen Entscheidungen geben. Das führt dazu, dass wir deutschlandweit einen Flickenteppich von unterschiedlichen Landgerichtsentscheidungen zum Thema Kanzleidurchsuchung haben. Diese sind qualitativ durchaus heterogen. Und keiner sucht letztlich Rechtsschutz in Karlsruhe. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die ich dazu kenne, treffen jedenfalls nicht den Kern der Sache, um den es bei Jones Day geht. Am ehesten kann man sich noch an einem Beschluss des Landgerichts Mannheim orientieren. Dieses hatte 2012 festgestellt, Unterlagen aus einer internen Ermittlung seien im Ergebnis umfassend vor Beschlagnahme geschützt (Az. 24 QS 1/12 und 24 QS 2/12). Aber andere Landgerichte entscheiden anders, und genau da liegt der Hase im Pfeffer!

Das Gespräch führte Christiane Schiffer.